

Um was es geht +

Es handelt sich dabei um fiktive Beiträge, die für Zeiten anerkannt werden, in denen das Arbeitsverhältnis durch **unbezahlte Beurlaubung** ausgesetzt ist, die vom Arbeitnehmer für die Ausübung von Gewerkschaftsämtern verwendet wird (Artikel 3, Gesetzesdekret vom 16. September 1996, Nr. 564 und Artikel 31, Gesetz vom 20. Mai 1970, Nr. 300).

Zielgruppe +

Funktionsweise +

Antrag +

Zugang zum Dienst